

STATUTEN

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter dem Namen «Metall Nordwestschweiz» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst als Berufsverband insbesondere Unternehmen der Metallbranche, der Landtechnikbranche, der Schmiedebranche, der Schlosserbranche, der Stahlbaubranche, der Wetterschutzbranche und von mit diesen Branchen verwandten Branchen mit Sitz in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und angrenzenden Gebieten.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz von Metall Nordwestschweiz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 - Zweck

Metall Nordwestschweiz bezweckt den Zusammenschluss und die Kooperation von Unternehmen der Metallbranche, der Landtechnikbranche, der Schmiedebranche, der Schlosserbranche, der Stahlbaubranche, der Wetterschutzbranche und von mit diesen Branchen verwandten Branchen zur Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufsinteressen. Der Verband befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen, qualitätsbewussten und unabhängigen Metallbranche, Landtechnikbranche, Schmiedebranche, Schlosserbranche, Stahlbaubranche, Wetterschutzbranche und von mit diesen Branchen verwandten Branchen;
- b) Förderung der standespolitischen, beruflichen, sozialen und materiellen Interessen der Mitglieder;

- c) Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen;
- d) Bearbeitung besonderer technischer und wirtschaftlicher Probleme im Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit;
- e) Pflege der Kollegialität und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
- f) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen der branchenbezogenen Berufe, insbesondere der beruflichen Grundausbildung;
- g) Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Lieferanten, Auftraggebern und anderen Institutionen;
- h) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und Förderung reeller Grundlagen im Beschaffungswesen (Submissionswesen);
- i) Abschluss und Durchführung eigener Gesamtarbeitsverträge bzw. Beteiligung an anderen Gesamtarbeitsverträgen unter Vereinbarung der gemeinsamen Vertragsdurchführung gemäss OR 357b;
- j) Errichtung eigener Sozialinstitutionen bzw. Anschluss an bereits bestehende solche Institutionen zur Abwicklung von gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Sozialleistungen unter Verpflichtung ihrer Mitglieder, sich der von ihr bezeichneten Sozialinstitution anzuschliessen;
- k) Förderung von geeigneten, berufsbezogenen Umweltschutzmassnahmen;
- l) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Erreichung ähnlicher oder gemeinsamer Ziele.
- m) Enge Zusammenarbeit mit dem Dachverband, der Schweizerischen Metall-Union SMU.

Art. 4 - Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

Metall Nordwestschweiz ist als selbständige Sektion dem Gewerbeverband Basel-Stadt und der Wirtschaftskammer Baselland sowie als Branchenverband der Schweizerischen Metall-Union SMU angeschlossen.

Mit der Aufnahme in den Verband werden die Aktivmitglieder automatisch Aktivmitglieder jener Verbände, bei welchen Metall Nordwestschweiz seinerseits Mitglied ist, sofern die Statuten dieser Organisationen dies vorsehen, respektive dies zulassen.

Art. 5 - Zweckerfüllung

Zur Erfüllung der Verbandszwecke haben die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, soweit die personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes dies zulassen. Die Verbandsorgane sind ermächtigt, hierfür Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Alle Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 - Mitglieder

Metall Nordwestschweiz besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Patronatsmitglieder
- f) Sympathiemitglieder

Art. 7 - Aktivmitglieder

Aktivmitglied von Metall Nordwestschweiz kann jeder Betrieb werden, welcher im Verbandsgebiet seinen Firmensitz oder eine Betriebsstätte hat und in der Metallbranche, der Landtechnikbranche, der Schmiedebranche, der Schlosserbranche, der Stahlbauindustrie, der Wetterschutzbranche oder einer mit diesen Branchen verwandten Branche tätig ist und dessen Inhaber bzw. Geschäftsführer über genügend Fachkenntnisse verfügen und einen guten Ruf geniessen. Das Aktivmitglied anerkennt nebst den Statuten von Metall Nordwestschweiz den jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag. Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erstreckt sich auch auf Filialbetriebe.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt in der Regel nach mindestens einjähriger, erfolgreicher Geschäftstätigkeit. Über allfällige Ausnahmen sowie über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 8 - Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet keinen Firmensitz oder keine Betriebsstätte haben oder die nicht in der Metallbranche, der Landtechnikbranche, der Schmiedebranche, der Schlosserbranche, der Stahlbaubranche, der Wetterschutzbranche oder einer mit diesen Branchen verwandten Branche tätig sind, jedoch durch ihre Tätigkeiten an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung von Metall Nordwestschweiz beteiligt oder interessiert sind (ÜK-Instruktoren, Fachlehrer, usw.), können als Passivmitglieder in den Verband aufgenommen werden. Sie anerkennen die Statuten von Metall Nordwestschweiz.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 - Freimitglieder

Natürliche Personen, die Aktiv- oder Sympathiemitglieder waren und ihr Geschäft aufgegeben haben bzw. aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Freimitglieder haben eine beratende Stimme (kein Stimmrecht).

Art. 10 - Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme (kein Stimmrecht).

Art. 11 - Patronatsmitglieder

Juristische Personen wie Lieferanten und Gönner können als Patronatsmitglieder aufgenommen werden. Über die Qualifikation und über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 - Sympathiemitglieder

Sympathiemitglied von Metall Nordwestschweiz kann jeder Betrieb werden, welcher im Verbandsgebiet oder in angrenzenden Gebieten seinen Firmensitz oder eine Betriebsstätte hat und in einer mit der Metallbranche, der Landtechnikbranche, der Schmiedebbranche, der Schlosserbranche, der Stahlbaubranche oder der Wetterschutzbranche verwandten Branche tätig ist und dessen Inhaber bzw. Geschäftsführer über genügend Fachkenntnisse verfügen und einen guten Ruf geniessen. Die Mitgliedschaft von Sympathiemitgliedern erstreckt sich auch auf Filialbetriebe.

Die Aufnahme von Sympathiemitgliedern erfolgt in der Regel nach mindestens einjähriger, erfolgreicher Geschäftstätigkeit. Über allfällige Ausnahmen sowie über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Sympathiemitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 13 - Beitritt

Firmen oder Personen, die Metall Nordwestschweiz als Mitglied beitreten möchten, haben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.

Art. 14 - Ablehnung

Wird die Aufnahme in Metall Nordwestschweiz abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben bei der Geschäftsstelle zuhänden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 15 - Stimmberechtigung

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktivmitglieder je eine Stimme. Frei- und Ehrenmitglieder haben ausschliesslich beratende Stimme (kein Stimmrecht). Passiv-, Patronats- und Sympathiemitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 16 - Pflichten

Durch die Aufnahme in Metall Nordwestschweiz verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Verbandsorgane;
- zur fristgemässen Bezahlung der Verbandsbeiträge;
- zur Wahrung- der Berufs- und Verbandsinteressen.

Jedes Mitglied unterstützt die Organe von Metall Nordwestschweiz bei der Realisierung des Verbandszwecks.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 17 - Verantwortlichkeit

Für Kosten, die durch ein Mitglied bei Verletzung von Mitgliedschaftspflichten beim Verband verursacht werden, wird es ungeachtet einer Busse ersatzpflichtig. Die Höhe der Bussen wird in einem separaten Bussenreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 18 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Austritt aus Metall Nordwestschweiz zieht gleichzeitig den Austritt aus der SMU nach sich. Das Sekretariat leitet die Kündigung an die SMU weiter.
- b) Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung.
- d) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach erfolgloser Verwarnung. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Art. 19 - Folgen

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften Metall Nordwestschweiz gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 20 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Metall Nordwestschweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 21 - Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 22 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme weiterer Jahresberichte
- Kenntnisnahme der Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnungen (Verband, überbetriebliche Kurse sowie gegebenenfalls weitere Kassen) unter Kenntnisnahme der Revisionsberichte
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers
- Wahl der Revisionsstellen
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung der Budgets
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 23 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden

- von der Generalversammlung
- durch Vorstandsbeschluss
- von 1/5 der Aktivmitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

Art. 24 - Vorsitz

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Art. 25 - Wahlen und Abstimmungen, Mehrheit

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen trifft der Präsident die Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B VORSTAND

Art. 26 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung obliegt. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl eines Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstandes
- b) Leitung und Vertretung des Verbandes
- c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Einberufung der Versammlungen
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Erstellung der Reglemente und des Budgets

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Der Vorstand kann bei verschuldeten und schweren Verstössen von Mitgliedern gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse Bussen aussprechen. Die Höhe der Bussen wird im Bussenreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist. Die Busse kann bei der Generalversammlung angefochten werden. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Zustellung des Bussbescheides eingeschrieben bei der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 27 - Organisation

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht. Der Vorstand bestimmt die Delegierten von Metall Nordwestschweiz und bezeichnet die Prüfungsexperten zu Handen des zuständigen Wahlorganes gemäss Berufsbildungsgesetz.

Art. 28 - Vergütung und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Vertreter des Verbandes, die an Besprechungen und Verhandlungen aufgrund eines konkreten Auftrags der Generalversammlung oder des Vorstands für den Verband tätig sind, haben Anspruch auf eine Vergütung der Spesen sowie eine Entschädigung. Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 29 - Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine ständige Verbands-Geschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geführt, der nicht Verbandsmitglied zu sein braucht. Er ist für die Geschäftsabwicklung des Verbandes verantwortlich und handelt dabei gemäss den vom Vorstand oder gegebenenfalls auch von der Generalversammlung erstellten Weisungen und Richtlinien. Für die Geschäftsstelle kann der Vorstand ein besonderes Reglement erlassen.

D REVISIONSSTELLE

Art. 30 - Revisionsstelle

Für die Prüfung der Jahresrechnungen des Verbandes wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle für die Amtsdauer von drei Jahren. Diese ist wiederwählbar.

E FACHGRUPPEN UND KOMMISSIONEN

Art. 31 - Fachgruppen und Kommissionen

Die Betreuung berufsspezifischer Fragen kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Kommissionen übertragen werden. Diese werden vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Über ihre Tätigkeiten erstatten sie dem Vorstand regelmässig Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 32 - Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Dienstleistungserträgen;
- c) Vermögenserträgen;
- d) Diversen Einnahmen.

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 33 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. STREITFÄLLE

Art. 34 - Zuständigkeit und Verfahren

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

VI. STATUTENREVISION

Art. 35 - Zuständigkeit und Verfahren

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Vorstand legt sie der Einladung zur Generalversammlung bei.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 36 - *Zuständigkeit und Verfahren*

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen, sofern 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Wirtschaftskammer Baselland übereignet, damit es einem neuen Verband mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Wirtschaftskammer Baselland bewahrt auch das Archiv von Metall Nordwestschweiz zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

Erfolgt innert 5 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Depot jeweils anteilmässig ins Eigentum der Wirtschaftskammer Baselland und des Gewerbeverbands Basel-Stadt. Die entsprechenden Anteile am dannzumaligen Verbandsvermögen berechnen sich nach dem anzahlmässigen Verhältnis der jeweils im Kantonsgebiet (Kanton Basel-Landschaft bzw. Kanton Basel-Stadt) ansässigen Betriebe der Aktivmitglieder.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung am 20. März 2014 angenommen und rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Liestal, 20. März 2014

Der Präsident:
sign. Peter Meier

Der Vizepräsident:
sign. Michael Gerber